

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1486

Gemeinde Büren: Umbau der ARA und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL / Genehmigung des Bauprojektes für den Umbau der ARA, Genehmigung des Anschlussvertrages mit dem Kanton Basel-Landschaft und Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds an das Gesamtprojekt

1. Ausgangslage

Gestützt auf das kantonale Wasserrechtsgesetz, die kantonale Wasserrechtsverordnung, die kantonale Gewässerschutzverordnung und die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ersucht die Gemeinde Büren um

- Genehmigung des Bauprojektes für den Umbau der ARA Büren
- Genehmigung des Anschlussvertrages mit dem Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds an die Kosten des Gesamtprojektes.

2. Erwägungen

2.1 Gesamtprojekt

2.1.1 In den Jahren 2003 und 2004 sind im Auftrag des Amtes für Umwelt Solothurn (AfU) eine Beurteilung der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) im Schwarzbubenland durchgeführt und darauf basierend Entscheidungsgrundlagen zu Vorgehensvarianten erarbeitet worden. Für die ARA Büren wurde ein erhebliches Defizit in der Reinigungsleistung und im baulichen Zustand festgestellt. Aufgrund ergänzender Variantenstudien hat der Gemeinderat am 14. August 2006 beschlossen, der Gemeindeversammlung den Antrag zu unterbreiten, die ARA aufzuheben und das Abwasser mittels einer neuen Anschlussleitung der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL zuzuführen sowie den dafür nötigen Projektierungs- und Baukredit von Fr. 1'300'000.00 zu beschliessen. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. September 2006 ist das Projekt genehmigt und der beantragte Kredit beschlossen worden.

2.1.2 In der Folge ist das Bauprojekt für die erforderliche Anschlussleitung von der bisherigen ARA Büren bis zum Anschluss an die bestehende Transportleitung von Lupsingen nach Liestal und das Vorprojekt für den Umbau der heutigen ARA ausgearbeitet worden.

2.1.3 Der Nutzungsplan für das Gesamtprojekt sowie das Bauprojekt für die Anschlussleitung sind vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 4. September 2007 mit RRB Nr. 2007/1454 genehmigt worden.

2.1.4 Im zwischenzeitlich erstellten GEP Büren (genehmigt mit RRB Nr. 2008/160 vom 19. Februar 2008) sind zwingende Massnahmen zur Fremdwasserabtrennung enthalten. Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Abtrennung der Oberflächenzuflüsse aus dem Gebiet Thalacker. Der Projektierungskredit dafür ist im Budget 2009 der Gemeinde Büren/SO enthalten. Es ist geplant, dieses Projekt demnächst zu realisieren.

2.2 Bauprojekt für den Umbau der ARA Büren

Gestützt auf Art. 7 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Art. 6 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), § 9 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 25 Absatz 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912)

2.2.1 Das Bauprojekt für den Umbau der ARA Büren umfasst die funktionelle Aufhebung der ARA, deren Umbau zu einem Rückhaltebecken mit Mischwasservorbehandlung und den Bau eines Pumpwerkes zur Weiterleitung des Schmutzwassers Richtung ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL.

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Kanton, vertreten durch das Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Eigentümer und Betreiber der öffentlichen ARA und der zugehörigen regionalen Sammelkanäle und damit auch verantwortlich für die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf, welcher zukünftig das Abwasser aus Büren/SO zugeführt wird. Nebst dem AfU ist deshalb auch das AIB von Anfang an in die Projektierung mit einbezogen worden. Insbesondere hat das AIB die Messung, Steuerung und Regelung (MSR) für den zukünftigen Betrieb der Ableitung in Büren/SO gemäss ihren Anforderungen festgelegt und projektiert.

2.2.2 Das durch das Ingenieurbüro Böhringer AG, Oberwil, ausgearbeitete Bauprojekt, umfassend die Unterlagen

- a. Bericht Bauprojekt Druckleitung und ARA-Umbau, Datum 8. Februar 2007
- b. Bericht Bauprojekt ARA-Umbau, Datum 5. November 2007
- c. Bericht Bauprojekt ARA-Umbau, Datum 14. April 2008
- d. Bauprojekt, Situation 1:50, Datum 28. April 2008
- e. Bauprojekt, Schnitte 1:50, Datum 28. April 2008
- f. ARA Büren R+I Schema, Datum 19. März 2008

ist in Absprache mit dem AfU und dem AIB ausgearbeitet und nach Vorprüfung ergänzt und bereinigt worden. Es ist zweckmässig, entspricht den Nutzungsplänen den kantonalen Anforderungen und dem Stand der Technik.

2.2.3 Die Anschlussleitung und die Umbau- und Anpassungsarbeiten auf der bisherigen ARA Büren sind unterdessen, unter ständiger Begleitung durch das AfU und das AIB, ausgeführt worden. Die neuen Anlagen sind seit einigen Monaten in Betrieb. Momentan wird der Betrieb noch intensiv auf seine Zuverlässigkeit und auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

2.2.4 Für die Fertigstellungsarbeiten ist folgendes zu beachten:

2.2.4.1 Nach Fertigstellung der Arbeiten ist eine Bauabnahme durchzuführen, das AfU und das AIB sind dazu einzuladen. Diese Amtsstellen sind danach mit dem Abnahmeprotokoll zu bedienen.

2.2.4.2 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind das AfU und das AIB mit einem vollständigen Satz Pläne und sonstigen relevanten Unterlagen über das ausgeführte Projekt zu bedienen.

2.2.4.3 Für die Wartung und den Betrieb des Mischwasserbeckens und des Pumpwerkes ist in Absprache mit dem AIB ein Betriebsreglement zu erstellen und darin die Zuständigkeiten zu regeln. Dem AfU ist ein Exemplar des Reglementes zuzustellen.

2.2.4.4 Reparatur- und Unterhaltsarbeiten oder Störungen, die dazu führen könnten, dass die Anlage nicht vorschriftsgemäss funktioniert, sind den zuständigen Stellen zu melden. Die Details sind im oben erwähnten Betriebsreglement festzulegen.

2.3 Anschlussvertrag

Für die Ableitung des Abwasser von Büren/SO in den Kanton BL und dessen Reinigung in der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL, ist zwischen dem Kanton BL, vertreten durch das AIB, als Eigentümer der ARA und der Gemeinde Büren/SO der „Vertrag über die Ableitung der Abwässer der Einwohnergemeinde Büren/SO und deren Reinigung in der Basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlage Ergolz 2 (ARA Ergolz 2)“ abgeschlossen worden. Der Vertrag regelt die Vorgaben für das abzuleitende Abwasser, die Kostentragung für Investitionen sowie den Betrieb und Unterhalt für die von Büren/SO mitbenutzten Abwasseranlagen des Kantons BL. Dieser Vertrag ist von der Gemeinde Büren/SO am 9. April 2008 genehmigt worden. Er ist durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und anschliessend durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu genehmigen.

2.4 Beitrag aus dem Abwasserfonds

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11), § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (BGS 712.12) und §§ 12 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

2.4.1 Die Gemeinde Büren hat Anrecht auf einen Beitrag aus dem Abwasserfonds.

Beitragsberechtigt sind die Vorstudien mit Variantenvergleich; das Vorprojekt; die Umbauarbeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Anschluss stehen (inkl. die anteiligen Kosten für Honorare und Unvorhergesehenes) sowie die Einkaufskosten in diejenigen Abwasseranlagen des Kantons BL, welche seinerzeit beitragsberechtigt waren.

Nicht beitragsberechtigt sind die Abbrucharbeiten, die Umbauarbeiten, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem Anschluss stehen, Sanierungsarbeiten, alle inkl. die anteiligen Kosten für Honorare und Unvorhergesehenes sowie die Einkaufskosten in die Sanierungsarbeiten der Biologie auf der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL.

- 2.4.2 Aufgrund des definitiven Kostenvoranschlages gemäss Bauprojekt hat das AfU die beitragsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt:

<i>Kostengruppe</i>	<i>Gesamtkosten</i>	<i>davon beitragsberechtigt</i>
Baukosten ARA-Umbau	390'000.00	307'000.00
Baukosten Anschlussleitung	135'000.00	135'000.00
Honorare, Diverses, Nebenkosten	229'000.00	204'000.00
Total Projektkosten	754'000.00	646'000.00
	(100.00 %)	(85.68 %)
Einkaufskosten in die Anlagen des Kantons BL	438'000.00	259'000.00
Gesamttotal	1'192'000.00	905'000.00

Der Staatsbeitrag beträgt 35 % der beitragsberechtigten Projektkosten von Fr. 646'000.00 = Fr. 226'100.00, plus 35 % der beitragsberechtigten Einkaufskosten von Fr. 259'000.00 = Fr. 90'650.00. Insgesamt beträgt der Staatsbeitrag somit Fr. 316'750.00.

- 2.5 Die in Abschnitt 2.1.4 beschriebene Fremdwasserabtrennung Thalacker ist unmittelbar im Anschluss an den Umbau der ARA zu realisieren.

3. Beschluss

- 3.1 Das Bauprojekt für den Umbau der ARA Büren wird gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.2 der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Der in dreifacher Ausfertigung vorliegende Vertrag zwischen der Gemeinde Büren/SO und dem Kanton BL wird gemäss den Ausführungen in Abschnitt 2.3. der Erwägungen genehmigt. Er ist durch das AfU an das AIB weiter zu leiten, welches die Genehmigung durch den Regierungsrat BL und danach die Verteilung veranlassen wird.
- 3.3 Der Gemeinde Büren wird an das unter Abschnitt 2.1 der Erwägung beschriebene Gesamtprojekt und gemäss den Ausführungen unter Abschnitt 2.4 der Erwägungen ein Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds wie folgt zugesichert:
- 3.3.1 Vom Total der Projektkosten gemäss Baukostenabrechnung sind 85.68 % beitragsberechtigt, der Staatsbeitrag beträgt 35 %, davon höchstens Fr. 226'100.00. Von den Einkaufskosten sind Fr. 259'000.00 beitragsberechtigt, der Staatsbeitrag hierfür beträgt ebenfalls 35 %, höchstens Fr. 90'650.00. Insgesamt beträgt der Staatsbeitrag somit **höchstens Fr. 316'750.00.**
- 3.3.2 Für die Auszahlung des Beitrages ist folgendes zu beachten:
- 3.3.2.1 Nach Inbetriebnahme der Anlage kann eine Teilauszahlung beantragt werden.
- 3.3.2.2 Mit dem Gesuch um Schlussabrechnung sind dem AfU folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine detaillierte Aufstellung über die gesamten abgerechneten Projektkosten.
- Die Originale sämtlicher Rechnungen und der entsprechenden Zahlungsbelege.

3.3.2.3 Das Gesuch für die Schlussabrechnung ist **spätestens 6 Monate** nach der definitiven Bauabnahme einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.

3.3.2.4 Spätestens mit dem Gesuch für die Schlussabrechnung des Beitrages ist ein verbindliches Terminprogramm für die Realisierung des Projektes zur Abtrennung der Oberflächenzuflüsse aus dem Gebiet Thalacker einzureichen. Dem AfU wird die Kompetenz erteilt, vom zugesicherten Beitrag einen angemessenen Anteil (maximal 20 % = Fr. 63'350.00) erst aus-zuzahlen, wenn gewährleistet ist, dass dieses Projekt realisiert wird.

3.3.2.5 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000/A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 3 genehmigten Verträgen

Amt für Umwelt, Fachstelle GS

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000/A 30001)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Büren, 4413 Büren

Baukommission der Einwohnergemeinde Büren, 4413 Büren

Ingenieurbüro Böhringer AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Industrielle Betriebe des Kantons Baselland, Gerberstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal